

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FLUIDRA Deutschland GmbH gegenüber Unternehmern

- 1. Einbeziehung von Bedingungen, Vertragsabschluss und Nebenabreden**
 - 1.1. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.
 - 1.2. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt oder sofort ausgeführt wird.
 - 1.3. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Leistungen und Lieferungen als vereinbart, auch wenn wir abweichenden Gegenbestätigungen oder Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und auch dann, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung auf diese Bedingungen nicht nochmals gesondert Bezug genommen wird.
- 2. Lieferumfang, Änderungen und Nachträge**

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung des Lieferers endgültig fixiert. Nachträge, Änderungen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen für Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich bestätigt wird. Beratungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik und sind auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z.B. Wasserverhältnisse, in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, dies uns schriftlich mitzuteilen.
- 3. Zeitpunkt der Lieferung**
 - 3.1. Die Frist für die Lieferungen und Leistungen (Lieferfrist) beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen.
 - 3.2. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen ist, und zwar auch dann, wenn solche Ereignisse während eines Lieferverzuges eintreten.
 - 3.3. Das gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
 - 3.4. Teillieferungen sind zulässig.
 - 3.5. Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5% vom Wert der rückständigen Lieferung für jede volle Woche des Verzuges, höchstens aber insgesamt 5% des rückständigen Lieferwertes verlangen. Anderweitige bzw. weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug des Lieferers beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 3.6. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
 - 3.7. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so ist ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten und Versicherungen) vom Besteller zu zahlen.
- 4. Annahmeverzug**
 - 4.1. Wird der bestellte Gegenstand nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz verlangen.
 - 4.2. Bei Rückgabe, Nichtannahme und Rücktritt durch den Besteller erheben wir bei Serienartikeln neben den entstandenen wertmäßig beim Lieferer genau zu erfassenden Kosten eine Pauschale von 30% des Auftragswertes (mindestens jedoch €15) für die Verwaltungstätigkeit und für entgangenen Gewinn. Der Lieferer behält sich darüber hinaus das Recht vor, eine Rücknahme abzulehnen.
 - 4.3. Tauscht der Besteller Serienartikel innerhalb unseres Programms um, so erheben wir bei gleichem Auftragswert zusätzlich zum Kaufpreis 5% für die Inanspruchnahme des Lieferers. Der Lieferer behält sich das Recht vor, einen Umtausch abzulehnen. Sonderanfertigungen, Produktionswaren, B-Produkte und Ersatzteile sind von Umtausch und Rückgabe generell ausgeschlossen.
- 5. Transport und Gefahrübergang**
 - 5.1. Transportweg und -art werden vom Lieferer bestimmt, wenn vom Besteller nichts anderes vorgeschrieben ist.
 - 5.2. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk/Lager auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Sofern die Geltung der VOB/B vereinbart ist, gilt die dortige Regelung zum Gefahrübergang. Die Geltung der VOB/B gilt nur dann als vereinbart, wenn der Lieferer dies schriftlich bestätigt. Vermerke auf Bestellungen des Käufers, die auf die Gültigkeit der VOB/B hinweisen, gelten als nicht vereinbart.
 - 5.3. Die vorgenannte Gefahrtragungsregelung gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
- 6. Gewährleistung**
 - 6.1. Für Mängel leistet der Lieferer in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich entweder nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen hat, innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrübergang liegenden und vom Lieferer zu vertretenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.
 - 6.2. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Sofern wir dem Liefergegenstand eine Produktkarte (z.B. bei Filtern, Pumpen, Reinigern) beigegeben haben, ist diese in ordnungsgemäß ausgefülltem Zustand der schriftlichen Mängelanzeige beizufügen. Die Haftungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach dem § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist.
 - 6.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben, anderenfalls ist der Lieferer von der Mängelbeseitigung frei. Im Falle einer Ersatzlieferung (auch Teile) hat uns der Kunde die mangelhafte Sache gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 - 6.4. Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, verweigert er unberechtigterweise die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder werden diese ihm unmöglich, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Besteller Rücktritt wählt, verzichtet er auf das Recht, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen, sofern der Lieferer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
 - 6.5. Von der Gewährleistung und Haftung sind die Schäden ausgenommen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen, sowie Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Installation und Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie ungeeigneter Betriebsmittel, falscher Spannung, ungeeignete Stromversorgung, fehlende Schutzeinrichtungen (z.B. Motorschutz) oder Feuchtigkeit auftreten. Die Gewährleistung bezieht sich auch nicht auf Leuchtmittel (auch LED) oder natürliche Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen (Dichtungen, Gleitringdichtungen, Reiniger-Walzen und Antriebssteile, etc.).
 - 6.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt.
 - 6.7. Durch vom Besteller oder einem unbefugten Dritten vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.
 - 6.8. Edelstahlprodukte aus V2A sind auf folgende Grenzwerte im Badewasser ausgelegt: max. 1,0 mg/l Chlor oder entsprechend bei anderen Entkeimungsmitteln, max. ISOltr. Chloridgehalt, pH-Wert zwischen 7,0 und 7,8. Edelstahlprodukte aus V4A sind auf folgende Grenzwerte im Badewasser ausgelegt: max. 1,3 mg/l Chlor oder entsprechend bei anderen Entkeimungsmitteln, max. 500 mg/l Chloridgehalt, pH-Wert zwischen 6,8 und 8,2. Bei Überschreiten dieser Grenzwerte besteht keine Gewährleistung.
 - 6.9. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an neuen Liefergegenständen beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Bestellers bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen. Ist der Besteller Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
 - 6.10. Es können zwischen Besteller und Lieferer die Vereinbarungen der VOB/B in Bezug auf das gelieferte Material als erweiterte Gewährleistung vereinbart werden. Dies muss jedoch ausdrücklich vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

- 6.11. Über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens garantierter Eigenschaften nicht.
- 6.12. Der Lieferer haftet gegenüber Unternehmern in voller Schadenshöhe nur bei eigenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und dem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten und gegebener Garantien dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen - allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung tatsächlich abgedeckt wird.
- 6.13. Der Lieferer haftet gegenüber Verbrauchern bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für sonstige Schäden gegenüber Verbrauchern haftet der Lieferer nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung tatsächlich abgedeckt wird.
- 6.14. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- 6.15. Mängelhaftungsansprüche gegen uns stehen nur dem Besteller zu und sind nicht über- oder abtretbar.
- 7. Haftung**
 - 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6 (Absatz 11 und Absatz 12) vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
 - 7.2. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
 - 7.3. Der Haftungsausschluss in Ziff. 6 dieser Bedingungen gilt entsprechend auch für solche Ansprüche, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.
 - 7.4. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
- 8. Kundendienst und Montage**
 - 8.1. Kundendienst-, Montage- und Reparaturleistungen, die nicht Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung sind, unterliegen den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit folgenden besonderen Bestimmungen:
 - 8.2. Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
 - 8.3. Arbeitsleistungen, verwendete Teile, Materialien und Nachfüllwirkstoffe werden gesondert berechnet, soweit nicht auf Auftragserteilung schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Soweit anwendbar, gilt unsere jeweilige Kundendienst- und Ersatzteilliste.
 - 8.4. Zahlungen sind unmittelbar nach Arbeitsausführung netto Kasse direkt an uns zu leisten oder an unseren Bevollmächtigten, sofern dieser eine schriftliche Inkassovollmacht nachweist. Bei Abnahme und Anerkennung unserer Leistung erfolgt durch Unterschrift auf dem Kundendienstauftrag oder entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine solche Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung der Leistung als abgenommen, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage, auch falls keine schriftliche Fertigstellungsmittlung erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
 - 8.5. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über, sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.
- 9. Preise und Zahlung**
 - 9.1. Die Preise verstehen sich, wo keine andere Angabe erfolgt, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisstellung erfolgt in EURO.
 - 9.2. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
 - 9.3. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 1% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Schecks werden nicht akzeptiert.
 - 9.4. Für Neukunden, Projekt- und Auslandsgeschäft gilt grundsätzlich Vorauszahlung.
 - 9.5. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
 - 9.6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
 - 9.7. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
 - 9.8. Vertreter oder Kundendienst-Techniker sind zum Inkasso nicht berechtigt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.
- 10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
 - 10.1. Wird die dem Lieferer obliegende Leistung aufgrund eigenen Verschuldens unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz bis höchstens 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, zu verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 10.2. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
 - 10.3. Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. 3.2 oder 3.3 oder erhebliche Veränderungen der Marktverhältnisse ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, ist der Vertragsinhalt angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
 - 11.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrunde diese entstanden sind, vor, auch wenn Zahlungen auf bestimmte besonders bezeichnete Forderungen erfolgt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
 - 11.2. Der Besteller darf über die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verfügen, sie aber weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
 - 11.3. Im Falle der Weiterveräußerung gelten die Forderungen des Bestellers mit Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages in Höhe der noch offen stehenden Forderungen des Lieferers als abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaut hat. Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt dies nach Maßgabe des Anteils, den die gelieferte Ware an dem Fertigprodukt einnimmt. Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgen für den Lieferer, ohne diesen zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab. Die zu diesem Eigentumserwerb erforderliche Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die Sache für den Lieferer verwaht und diesen bereits jetzt ihm gegen Dritte zustehende Herausgabeansprüche abtritt.
 - 11.4. Der Besteller ist nur berechtigt, das Eigentum des Lieferers bei Vereinbarung des entsprechenden erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes weiter zu veräußern.
 - 11.5. Übersteigt der Wert der zu Gunsten des Lieferers bestehenden Sicherungen dessen Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, überschüssige Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.
 - 11.6. Werden Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommen, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet; er haftet für den Mindertwert der zurückgegebenen Waren und evtl. entgangenen Gewinn.
- 12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - 12.1. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist im Verkehr mit Kaufleuten Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand ist Mannheim.
 - 12.2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann oder öffentlicher Auftraggeber ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
 - 12.3. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Abkommen oder internationaler Einheitsgesetze.
- 13. Salvatorische Klausel**
 - 13.1. Soweit Vorschriften dieser AGB unwirksam sind oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es besteht Einigkeit, dass die unwirksame Bestimmung durch eine in wirtschaftlichen Erfolgen möglichst gleichkommende Regelung ersetzt wird.